

Rom - Kurier

Religiöse Informationen - Dokumente - Kommentare - Fragen und Antworten

Deutsche Ausgabe der römischen Zeitschrift

sì sì no no

«Euer Jawort sei vielmehr ein Ja, euer Nein ein Nein. Was darüber ist, das ist vom Bösen» (Matth. V 37)

Der Triumph des Modernismus über die katholische Exegese

1. Rom verteidigt nicht mehr den Glaubensschatz (depositum fidei)

In der Ausgabe unserer Zeitschrift *sì sì no no* vom 31. Dezember 1993 haben wir versprochen, eingehender auf „jene Exegeten“ zurückzukommen, „welche glauben, die katholische Exegese überwunden zu haben“. Doch der Sieg ist nur scheinbar und nur von kurzer Dauer, da uns die göttliche Verheißung versichert: „Non praevalent“ (Sie werden nicht obsiegen). Aber der Sieg übt auf das ganze Leben der Kirche, angefangen von der Theologie bis hin zur Katechese, verheerende Wirkungen aus, und droht in den Seelen der Menschen, angefangen vom Klerus bis zu den einfachen Gläubigen, den Glauben mit Stumpf und Stiel auszurotten. Zum Beweis dafür genügt nur ein einziger Blick auf die Häresien, welche selbst das bescheidenste Pfarrblatt in seinem der Heiligen Schrift gewidmeten Raum verbreitet.

Seit dem hl. Pius X. war ein recht großer Zeitraum verstrichen, die Kirche schien den Angriff der modernistischen Häresie vollständig überwunden zu haben. Aber in Wirklichkeit lagen die Mächte des Bösen in der Finsternis verborgen und bereiteten die Explosion der modernistischen Krise durch das Pastoralkonzil des 2. Vatikanums vor. Der hl. Pius X. selbst hatte davor gewarnt, als er sagte: „Auch nachdem die Enzyklika ‚Pascendi‘ den Modernisten die Maske entrissen hatte, mit der sie sich tarnten, haben sie dennoch ihre Pläne, den Frieden der Kirche zu stören nicht aufgegeben. Tatsächlich haben sie nicht aufgehört, neue Anhänger zu suchen und sie in einer Geheimgesellschaft zu vereinigen.“ (*Motu proprio* vom 1. September 1910)

Bereits vor dem letzten Konzil waren da und dort in der katholischen Kultur, besonders aber im Bereich der biblischen Studien alarmierende Symptome eines Wiederauflebens des Modernismus zu sehen. Mit Recht darf man behaupten: Wie der Modernismus vor allem im biblischen Bereich mit A. Loisy zur vollen Entfaltung kam, so gab es wiederum gerade im biblischen Bereich eine Wiedergeburt des Modernismus und einen offiziellen Auftritt. Diesmal aber geschah es nicht in Paris, sondern in Rom, nicht am „*Institut Catholique*“, sondern am Päpstlichen Bibelinstitut; dieses aber hatten die Bischöfe von Rom, Leo XIII. und der hl. Pius X. geplant und errichtet, um von den biblischen Studien den Modernismus fernzuhalten; ihn hatte der hl. Papst Pius X. (in *Pascendi*, 1907) als das „in den Adern und dem Inneren der Kirche selbst“ verborgene Gift bezeichnet, das nun sogar das Haupt angreift.

Um das sehr traurige und tief gehende Phänomen zu beleuchten, scheint uns niemand geeigneter zu sein als Mgr. Francesco Spadafora, der zusammen mit dem nun leider verstorbenen Mgr. Romeo ihm seit seinem Auftreten (1960) „mit offenem Blick“ entgegentrat.

Eine Frage von vitaler Bedeutung wurde nicht einmal angeschnitten.

„Schließlich kam (Perpetua) mit einem großen Kohlkopf unterm Arm und tat frech, als ob überhaupt nichts geschehen wäre. Sie ließ den armen Don Abbondio, der sie für die

Lösung seines Problems flehentlich angerufen hatte, in seinen Qualen.“

Diese Passage von Manzoni (*I Promessi Sposi* Kap. II) kam mir in den Sinn, als ich von dem Dokument der Päpstlichen Bibelkommission Kenntnis erhielt; es war schon seit langer Zeit angekündigt, doch erst im letzten November unter dem Titel: „*Interpretazione della Bibbia nella Chiesa*“ (Interpretation der Bibel in der Kirche) erschienen (*Libreria editrice Vaticana, Città del Vaticano* - 1993, 126 Seiten).

Diesem Dokument geht die Ansprache Seiner Heiligkeit Johannes Paul II. vom 23. April 1993 voraus, die er während einer Audienz zur Erinnerung an die Hundertjahrfeier der Enzyklika „*Providentissimus Deus*“ von Leo XIII. und die Fünfzigjahrfeier der Enzyklika „*Divino Afflante Spiritu*“ von Pius XII. gehalten hat; beide Rundschreiben waren den biblischen Fragen gewidmet. In dem Klementinischen Saal des Apostolischen Palastes waren aus diesem Anlaß die Mitglieder des Kardinalskollegiums, des beim Heiligen Stuhl akkreditierten Diplomatischen Korps, der Päpstlichen Bibelkommission und des Professorenkollegiums des Päpstlichen Bibelinstituts anwesend. Im Verlauf dieser Audienz präsentierte Kardinal Ratzinger Johannes Paul II. das von der Päpstlichen Bibelkommission ausgearbeitete Dokument. „Mit Freuden“, sagte Johannes Paul II. in seiner Ansprache, „nehme ich dieses Dokument, diese Frucht einer durch Ihre, Herr Kardinal, unternommene Initiative an, welche etliche Jahre lang mit Beharrlichkeit fortgeführt wurde. Es gibt die Antwort auf eine Sorge, die mir am Herzen liegt; denn die Auslegung der Heiligen Schrift **ist für den**

christlichen Glauben und für das Leben der Kirche von grundlegender Bedeutung.“

Dann folgt die Erläuterung des Wertes der beiden Enzykliken, welche Leo XIII. und Pius XII. den biblischen Fragen widmeten; diese Illustration faßt Mgr. Gianfranco Ravasi in der Wochenzeitschrift „Jesus“ vom Monat Oktober 1993 so zusammen: „*Providentissimus Deus*“ (1893) von Leo XIII. sei „apologetisch“ gegen den Rationalismus (Modernismus) gerichtet; die Enzyklika „*Divino Afflante Spiritu*“ (1943) von Pius XII. dagegen bewege sich auf einer rein positiven Linie, dadurch daß sie die katholischen Exegeten beim wissenschaftlichen Studium der Heiligen Schrift zum Gebrauch aller Instrumente anregt, welche die verschiedenen Hilfswissenschaften wie Archäologie, Philologie, Literaturgattungen usw. in ihrem Fortschritt anbieten.

In der Ansprache von Johannes Paul II. wurde die Streitfrage, welche die Kirche seit dem Jahre 1960 erschüttert hat, nicht einmal gestreift. Damals hat das Päpstliche Bibelinstitut in offener Weise den beiden letzten rationalistischen Systemen, nämlich der Formgeschichte (R. Bultmann und M. Dibelius 1919) und der Redaktionsgeschichte (1945) zugestimmt; dabei sah es tatsächlich von der in allen seinen Dokumenten so klaren und genauen Doktrin des Lehramts ab und verleugnete die drei geoffenbarten Wahrheiten, welche die Grundlage der katholischen Exegese bilden, nämlich die göttliche Inspiration der Heiligen Schriften, ihre absolute Irrtumslosigkeit und die Geschichtlichkeit der vier heiligen Evangelien.

Die Bestätigung der drei genannten Wahrheiten göttlichen und katholischen Glaubens sogar von Seiten des 2. Vatikanischen Konzils (in der dogmatischen Konstitution „*Dei Verbum*“) wird heutzutage im Widerspruch zu jeglicher Evidenz geleugnet; dabei bietet man für den Text des Konzils eine Interpretation „ad usum delphini“ an, welche die Jesuitenpater des Päpstlichen Bibelinstituts zusammen mit seinem Oberhaupt, dem ehemaligen Rektor, Kardinal Carlo Maria Martini, gegenwärtig Erzbischof von Mailand, geschaffen haben. Nun macht dasselbe von der Päpstlichen Bibelkommission herausgegebene Dokument folgende genaue Angabe: „Hier wird nicht der Anspruch erhoben, zu allen Fragen, welche die Bibel betreffen, wie z.B. die Theologie der Inspiration, Stellung zu nehmen.“ (S. 28). Sie tun so, als ob es sich um eine Diskussion über „das Geschlecht der Engel“ und nicht um eine Frage von „bedeutender Wichtigkeit für den christlichen Glauben und das Leben der Kirche“ handle!

Die (mit Vorsicht gepaarte) Gunst des Kardinal Ratzinger

Im Vorwort, das Kardinal J. Ratzinger dem „Dokument“ vorausschickt, lesen wir (auf S. 21 - 23): „In der Geschichte der Interpretation hat die Anwendung der historisch-kritischen Methode den Beginn einer neuen Ära angezeigt. Dank dieser Methode haben sich neue Möglichkeiten ergeben, den Bibeltext in seinem ursprünglichen Sinn zu verstehen.“ Bis zu diesem Punkt hat es den Anschein, als ob ein inkompetenter Laie seine Meinung vorbrächte, der in der Tat die großen von der authentischen katholischen Exegese seit dem Pontifikat des Papstes Leo XIII. bis auf unsere

Tage gemachten Fortschritte nicht kennt und auch von den Ruinen nichts weiß, für welche die sogenannte „historisch-kritische Methode“ verantwortlich ist. Der Kardinal aber fährt fort:

„*Alles, was dazu beiträgt, die Wahrheit besser zu erkennen und die eigenen Ideen im Zaum zu halten, bringt der Theologie einen echten Beitrag. In diesem Sinn war es gerechtfertigt, daß die historisch-kritische Methode von der theologischen Arbeit angenommen wurde. Alles aber, was unseren Horizont einschränkt und uns daran hindert, den Blick und das Gehör weiter über das rein Menschliche hinaus zu erheben, muß zurückgewiesen werden, damit eine Offenheit aufrecht erhalten wird. Deshalb hat das Auftreten der historisch-kritischen Methode sogleich eine Debatte über ihre Nützlichkeit und über ihre rechte Form angeregt; diese Debatte ist bis heute in keiner Weise abgeschlossen (...)* In dieser Diskussion hat das Lehramt der katholischen Kirche mehrere Male in wichtigen Dokumenten Stellung genommen (...) Vor allem machte Leo XIII. verschiedene kritische Äußerungen (...) Papst Pius XII. konnte der mutigen Aufforderung (zu dieser Methode) größeren Raum geben. (Diese These wurde erst nach dem Tode von Pius XII. von den *novatores* (Neuerern) des Päpstlichen Bibelinstituts lanciert.) Die Konstitution des 2. Vatikanischen Konzils über die göttliche Offenbarung „*Dei Verbum*“ vom 18. November 1965 nimmt dies alles wieder auf, vereint die weiter fortdauernden Perspektiven der patristischen Theologie und die neuen methodologischen Erkenntnisse der Modernen und gibt uns eine Synthese, die maßgebend bleibt. (...) Die Päpstliche Bibelkommission hat sich deshalb 100 Jahre nach „*Providentissimus Deus*“ und 50 Jahre nach „*Divino Afflante Spiritu*“ die Aufgabe gestellt, den Versuch zu unternehmen, in der aktuellen Lage die Position der katholischen Exegese zu definieren. (Diese Position ist den „Neuerungen“ des Biblikums im Wesentlichen gewogen, wie aus den angegebenen Prämissen recht leicht vorauszusehen ist.)

„*In der Neugestaltung, die sich infolge des 2. Vatikanischen Konzils ergeben hat, ist die Päpstliche Bibelkommission nicht mehr ein Organ des Lehramtes, sondern eine Kommission von Experten; als katholische Exegeten, die sich ihrer wissenschaftlichen und kirchlichen Verantwortung bewußt sind, nehmen sie zu den wichtigen Problemen der Schriftauslegung Stellung und können dafür das Vertrauen des Lehramtes haben. (...)*

„*Ich glaube, daß das Dokument wirklich eine wertvolle Hilfe dafür bringt, die Frage des rechten Weges zum Verständnis der Heiligen Schrift zu erhellen, und daß es neue Perspektiven eröffnet. Es verfolgt die Linie der Enzykliken von 1893 und 1943 und setzt sie in fruchtbarer Weise fort.“*

Am Schluß heißt es: „*Rom, am Fest des hl. Evangelisten Matthäus 1993*“ (diesen Evangelisten aber schließt die sogenannte historisch-kritische Methode von jeglichem Bezug zu dem Evangelium aus, das seit 20 Jahrhunderten seinen Namen trägt.)

Nur einige Bemerkungen sollen folgen.

1.) „*Es war gerechtfertigt*“, sagte Kardinal Ratzinger, „*daß die historisch-kritische Methode von der theologischen Arbeit akzeptiert wurde.*“ Diese Ausdrucksweise glänzt

nicht durch Klarheit. Oder wurde sie eigens dafür gewählt, um den zum Schaden des kirchlichen Lehramtes begangenen Verrat im Bereich der katholischen Exegese zu tarnen?

Die Formgeschichte, die hier zusammen mit der „historisch-kritischen Methode“ angeführt wurde (siehe S. 32 des Dokumentes) ist eine rationalistische Methode; sie steht im klaren Gegensatz zu den drei geoffenbarten Wahrheiten, welche das Fundament der katholischen Exegese ausmachen, nämlich die göttliche Inspiration der Heiligen Schrift, ihre absolute Irrtumslosigkeit und die Historizität unserer vier heiligen Evangelien. Weiterhin leugnet diese „Methode“ das dogmatische Prinzip, wonach das unfehlbare Lehramt der Kirche die nächste Norm für den katholischen Exegeten darstellt. (Was wir hier nur andeuten, werden wir noch ausführlicher belegen.)

Weshalb also „*war es*“ für Kardinal Ratzinger „*gerechtfertigt, daß die historisch-kritische Methode in der theologischen Arbeit akzeptiert wurde?*“ Ein Theologe, der seines Namens würdig ist, muß sich darüber im klaren sein, daß der Einsatz, der auf dem Spiele steht, im wesentlichen dogmatisch ist: Es handelt sich um die Grundlage der katholischen Kirche selbst. Deshalb hätte Kardinal Ratzinger als Präfekt der Glaubenskongregation schon lange vorher eingreifen müssen, um den seit dem Jahre 1960 offen vorliegenden Skandal zu beseitigen, der in die Gemüter der Alumnus des Päpstlichen Bibelinstituts soviel Gift geträufelt hat und immer noch träufelt.

2.) Das in Frage kommende „Dokument“ ist an die Päpstliche Bibelkommission gerichtet: „Die Päpstliche Bibelkommission hat sich deshalb 100 Jahre nach ‚*Providentissimus Deus*‘ und 50 Jahre nach ‚*Divino Afflante Spiritu*‘ die Aufgabe gestellt, den Versuch zu unternehmen, in der aktuellen Situation die Position der katholischen Exegese zu bestimmen.“ Gleich darauf folgt jedoch die Notiz, die „Päpstliche Bibelkommission“ existiere nicht mehr und sei nun endgültig begraben: „*In der aus dem 2. Vatikanischen Konzil sich ergebenden neuen Gestaltung ist die Päpstliche Bibelkommission kein Organ des Lehramtes, sondern eine Kommission von Experten...*“

Deshalb bleibt von der durch Leo XIII. (am 30. Oktober 1902) errichteten Bibelkommission, die sich aus Kardinälen (die fünf ersten Mitglieder waren gewählt) und 40 Beratern zusammensetzte, und deren Entscheidungen (1907) den Lehrdekreten der anderen römischen Kongregationen vom hl. Pius X. ausdrücklich gleichgesetzt wurden, heute nur noch der Name übrig, welcher von dieser „Gelehrtenkommission“ (nach dem Typ G. Ravasi), die eine Schöpfung von Paul VI. ist, usurpiert wurde; ihr aber teilt die aus lauter Ignoranten bestehende große Mehrheit immer noch dieselbe von der authentischen Päpstlichen Bibelkommission herrührende Autorität zu und wird es weiter so tun. Weshalb wird diese tiefgehende, doppelsinnige Aussage benutzt? Wem soll sie nützen? Darüber hinaus steht, wie Mgr. Ravasi in der letzten Septemberausgabe der Zeitschrift „Jesus“ ausdrücklich betonte, an der Spitze der erwähnten „Gelehrtenkommission“, welche sich die Aufgabe gestellt hat, „*in der gegenwärtigen (hauptsächlich von dem Biblikum geschaffenen) Lage die Position der katholischen Exegese zu bestimmen*“, der Jesuitenpater Albert Vanhoje, einstmaliger Rektor des Päpstlichen

Bibelinstituts, das sich in der Situation befindet, **Angeklagter und Richter in derselben Sache** zu sein.

3.) Die Debatte über die „Nützlichkeit“ der historisch-kritischen Methode, versichert Kardinal Ratzinger, „ist bis heute in keiner Weise abgeschlossen.“ Sind das Worte der Anerkennung oder kluges Zugeständnis? Aber bei welcher Sache dauert „die Arbeit“ von unnützen „Experten“ fort? Weshalb die wiederholten Ankündigungen eines „kostbaren“ Dokuments (so Ravasi in der Zeitschrift „Jesus“ vom letzten Oktober), um dann zu keinem Schluß zu kommen? In diesem Fall darf man sagen: „Dum Romae consulitur, Saguntum expugnatur“ (Während in Rom beraten wird, wird Sagunt erobert); während die Rom studiert wird oder besser ausgedrückt, gesagt wird, man studiere die Situation, gerät die heilige Kirche Gottes in die Hand der Häretiker. Aber die Elemente, um die „Debatte über die Nützlichkeit der historisch-kritischen Methode“ zu einem Abschluß zu bringen, sind vorhanden, und was für welche! Wir haben sie gerade eben angedeutet, aber auch der weniger „erfahrene“ Leser ist in der Lage, sie zu bemerken. Die Debatte ist daher aus dem einfachen Grunde noch nicht abgeschlossen, weil man sie nicht abschließen will; dies geschieht zum großen Vorteil für den Irrtum und die Häresie.

Trotzdem ist für Kardinal Ratzinger die Debatte durch die „Synthese“ des 2. Vatikanischen Konzils in gewisser Weise abgeschlossen, das nach seiner Versicherung „maßgebend bleibt“. Doch in welcher Auslegung? Etwa in jener, welche das Päpstliche Bibelinstitut ad hoc herumzirkulieren ließ?

4.) Schließlich ist es falsch, absolut falsch, daß ein derartiges Dokument „auf der Linie der Enzykliken von 1893 und 1943“ fortfährt und diese Linie in fruchtbarer Weise verlängert. Dies zu zeigen, ist recht leicht; wir werden es tun.

Eitle Versuche

Da Kardinal Ratzinger von dem ehemaligen Heiligen Offizium Besitz ergriffen hat, habe ich mir doch die Aufgabe gestellt, ihm die vollständige Dokumentation über das erneute Aufkommen des Modernismus im biblischen Bereich zu liefern. Eine solche Dokumentation war in meinem Buch „*Leo XIII. und die biblischen Studien*“ (Rovigo, 1976) beinahe schon vollständig gegeben, wie die folgende Aufstellung zeigt:

„*Leo XIII. und die biblischen Studien*“ S. 5 - 13

I. Enzyklika: „*Providentissimus Deus*“ S. 13 - 59

I. Teil: *Die Situation. A. Loisy und der Modernismus* S. 63 - 80

II. Teil:

A) *Die Inspiration* S. 80 - 81

B) *Die absolute Irrtumslosigkeit: Dokumente des Lehramtes* S. 81 - 86

„*Dei Verbum*“: *Die neuesten Diskussionen* S. 86 - 93

Die Bestätigungen der Abhandlungen S. 93 - 105

C) *Die authentische Interpretin ist nur die Kirche:*

a) *Das immer noch aktuelle dogmatische Prinzip (Paul VI.)* s. 105 - 114

b) *Von „Providentissimus Deus“ zu „Humani Generis“* s. 114 - 124

c) *Die „Neuerungen“ und „Divino Afflante Spiritu“* - Alonso Schökel und Mgr A. Romeo S. 125 - 134

d) *In den Abhandlungen über die Hermeneutik* S. 134 - 138

e) *Die rein „philologische“ und theologische Exegese (K. Rahner und Alonso Schökel):*

Die praktische Verleugnung des erwähnten Prinzips, die Ursache für den aktuellen Zusammenbruch in der Theologie S. 139 - 164

II. Die Päpstliche Bibelkommission

1.) *Die Einrichtung, die Ziele und die Natur – das apostolische Schreiben „Vigilantiae“* S. 164 - 169

2.) *M.J. Lagrange und die „Ecole Biblique“, das Päpstliche Bibelinstitut* S. 169 - 171

3.) *Die Aktivität des Päpstlichen Bibelinstituts:*

a) *bis 1937* S. 171 - 174

b) *Der Vorsitz von Kardinal Eugène Tisserant (1937 - 1972)*

– *das Schreiben an Kardinal Suhard* S. 175 - 179

– *Miller-Kleinhaus, Vogt und Dupont über den Wert der Antworten des Päpstlichen Bibelinstitutes* S. 179 - 184

– *Der Fall der Professoren Lyonnet und Zerwick* S. 184 - 186

– *Die letzte Instruktion* S. 186 - 188

III. Anhang

A) *Der Fetisch der „hohen Kritik“*

a) *im literarischen Bereich; die Philologie und die „divinatorische Kritik“* S. 189 - 210

b) *in der Biblexegese im katholischen Bereich* S. 210 - 215

Beispiele:

1.) *Mt 16, 13 - 19: Vögtle, Zerwick* S. 215 - 222

2.) *Joh 6, 69 - 71: (A. Loisy), hl. Cyprian* S. 219 - 222

3.) *Mt 13, 1 - 8. 18 - 23: (J. Jeremias), Fr. Mc Cool* S. 222 - 224

4.) *Mt 5, 32; 19, 9 (A. Loisy), A. Descamps, aktueller Sekretär des Päpstlichen Bibelinstituts* S. 224 - 2275.) *Exegese von Mt 16, 13 - 19* S. 228 - 245

B) *Jesu Auferstehung: ein historisches und kein „metahistorisches“ Ereignis (Léon - Dufour)* Joh. 20, 1 - 10 S. 245 - 267.

Als ich aber im Jahre 1991 den Band „*L'Exegesi Cristiana Oggi*“ (Die christliche Exegese heute; Herausgeber Piemme, scilicet Pietro Marietti, quantum mutatus ab illo!) mit den Artikeln von Ignaz de La Potterie S.J., Romano Guardini, Joseph Ratzinger, Giuseppe Colombo, Enzo Bianchi in der Hand hatte, da begriff ich, daß jegliche Hoffnung eines korrekten Eingreifens von Seiten des Dikasteriums, das zum Schutz der katholischen Lehre errichtet worden war, in der Tat vergeblich und eitel sei.

Schon der in Riesenbuchstaben gehaltene „rote“ Titel „*L'esegesi Cristiana Oggi*“

akzeptierte und bekräftigte den Tod der katholischen Exegese. Schaut richtig hin! Neben dem Namen von Pater Ignaz de La Potterie vom Päpstlichen Bibelinstitut, eines Verfechters und Verbreiters der irrigen und häretischen Auslegung von „*Dei Verbum*“, welcher die absolute Irrtumslosigkeit und die Geschichtlichkeit der Evangelien leugnet und ein Anhänger der „historisch-kritischen Methode“ ist, stand (und steht heute noch) der Name des Präfekten der Glaubenskongregation, Kardinal J. Ratzinger mit seiner Abhandlung eines einfachen „Beobachters“, die einige exakte Zugeständnisse, viele Fehlurteile (vgl. S. 98 - 199) und nicht wenige Widersprüche enthielt. Darüber werden wir noch sprechen.

Noch einmal hielt ich es für meine Pflicht, Kardinal Ratzinger persönlich meinen Protest vorzubringen. Ich bat um eine Audienz für Anfang Juni und erhielt sie am 25. Juli.

Unter anderen Dingen sagte ich ihm: „Das Lehramt ist nicht am Biblikum, sondern hier.“ Kardinal Ratzinger gab mir zur Antwort, der Heilige Vater habe im Sinne, in der biblischen Frage persönlich zu intervenieren; höflich entließ er (Kardinal Ratzinger) mich. Am 23. April 1993 kam die enttäuschende Ansprache von Johannes Paul II., die zu Beginn des Artikels erwähnt wurde!

Um in den Verteidigung der Dogmen, welche die katholische Exegese begründen, nichts unversucht zu lassen, dachte ich daran, die italienischen Bischöfe für die Streitfrage zu interessieren. Bei dem mir in der „*Domus Mariae*“ gewährten Kolloquium legte ich das äußerst gravierende Problem S.E. Mgr. Giuseppe Agostino, dem Erzbischof von Crotona und den Vizepräsidenten der Italienischen Bischofskonferenz (CEI) auseinander und überreichte ihm die darauf bezugnehmende Dokumentation. Nach Verlauf von etwa einem Monat erhielt ich folgende Antwort:

„Lieber Professor!

Zuerst will ich meine große Freude darüber äußern, Ihnen begegnet zu sein. Ich habe den Ernst der Probleme, die Sie mir unterbreitet haben, gut verstanden. Ich habe das ganze Material, das Sie mir freundlicherweise überlassen haben, aufmerksam durchgelesen.

Sicher ist es notwendig, alles, was uns das Lehramt selbst vorlegt, sammeln zu können (vgl. *Dei Verbum*, Nr. 11 b und 12 a, b, c).

Wir wissen alle, wie Sie selbst mir angezeigt haben, daß in diesen letzten Zeiten einige übertriebene und manchmal irrtümliche Haltungen vorgekommen sind.

Ich darf Ihnen aber im Vertrauen mitteilen, daß die Päpstliche Bibelkommission gerade dabei ist, für die Auslegung der Heiligen Schrift Normen und Maßstäbe auszuarbeiten.

Im Vertrauen auf das Wirken des Geistes und in der Hoffnung auf eine demütigere und klarer sprechende Kirche grüße ich Sie mit großer Hochachtung.

Crotona, den 24. Juni 1993

+ Guiseppe Agostino
Erzbischof“

Gegen Ende Juli sandte ich an Mgr. Agostino folgenden Brief:

„Exzellenz!

Der Brief, den Euere Exzellenz mir (am 24.

Juni) zuzusenden die Güte hatten, enttäuscht in bitterer Weise meine Erwartung (...)

Ich widmete meinen ganzen Werdegang den biblischen Studien (in Cantanzaro unter der Leitung des gebildeten und unvergeßlichen Professors Mgr. A. Romeo; dann am Päpstlichen Bibelinstitut 1936 - 1939 mit der von hochw. Patres Bea und A. Vaccari geleiteten Doktorarbeit) und dann dem Unterricht der Heiligen Schrift [in den Regionalseminarien 11 Jahre lang und dann zu Rom an der Päpstlichen Lateranuniversität bis zum Jahre 1983, ganze 43 Jahre lang mit zahlreichen Publikationen (ein großer Kommentar zu Ezechiel, Biblisches Wörterbuch 3. Auflage; Leo XIII. und die Biblischen Studien, Pilatus, die Auferstehung Jesu...)]. Ich erlaube mir einige kurze Bemerkungen zu Ihrem Schreiben vom 24. Juni, wobei ich mir des Verständnisses Ihrer Hochwürdigsten Exzellenz sicher bin und auf Ihr großes Wohlwollen vertraue, was meine Belange angeht.

1. Es gibt keine so sehr von allen Vätern eigens ausgedrückte Wahrheit, welche das getreue Echo von Jesu Worten ist: „Scriptum est, et non potest falli Scriptura“ (Jo 10, 34: „Es steht geschrieben, und die Schrift kann nicht aufgehoben werden“) wie die absolute Irrtumslosigkeit der Hl. Schrift. Sie ist die erste Wirkung der göttlichen Inspiration (2 Tim 3, 14 - 17; 2 Petr 1, 20). In dieser Materie ist das unfehlbare Lehramt einmütig: das 1. Vatikanische Konzil; Leo XIII.: Providentissimus Deus; diese Enzyklika bezeichnete Pius XII. als die Magna Charta der Hl. Schrift; er griff in seiner Enzyklika „Divino Afflante Spiritu“ darauf zurück und bekräftigte mit Nachdruck die sonnenklare Lehre über die Natur der Inspiration und über die absolute Irrtumslosigkeit der Hl. Schrift.

In der Dokumentation, die ich Eurer Exzellenz überlassen habe, bringt die Studie über die Authentizität und Historizität der Evangelien die Texte, welche zu diesem Thema das kirchliche Lehramt erlassen hat von S.H. Pius IX. bis zu Benedikt XV. und zu Pius XII.: („Humani Generis“ und die „Instruktion“ der Päpstlichen Bibelkommission vom Jahre 1950.)

Nur um sich den Rationalisten anzugleichen dadurch, daß es die zwei (momentan) jüngsten Systeme: die Formgeschichte (R. Bultmann - Martin Dibelius, 1919) und die Redaktionsgeschichte (W. Marxens - G. Bornkamp 1946) akzeptierte, hat das Päpstliche Bibelinstitut die katholische Lehre, „die Lehre des göttlichen und katholischen Glaubens“ über die Inspiration der Heiligen Bücher, deren absolute Irrtumslosigkeit und Historizität der Evangelien (vgl. auch „La Civiltà Cattolica“, 20. Februar 1993) verleugnet. Das von den Professoren des Päpstlichen Bibelinstituts für das 2. Vatikanische Konzil formulierte Votum verlangte die Einschränkung der Irrtumslosigkeit auf die allein das Dogma und die Moral betreffenden Abschnitte; verbunden war damit die implizite daraus folgende Vernichtung der Glaubenslehre über die Inspiration der Heiligen Schriften; dies alles wurde schon seit 1960, als das Heilige Offizium intervenierte, im Unterricht vorgelegt.

Daher handelt es sich nicht um „einige übertriebene oder manchmal irrtümliche Einstellungen“, sondern um eine vorprogrammierte dogmatische Abweichung, nämlich wirkliche Häresien, die hartnäckig aufrechter-

halten und verbreitet werden; dies geschieht zum wirklichen Skandal für die Gläubigen. Das letzte Beispiel dafür ist folgender Vorfall: Am vergangenen 6. Mai (1993) hat an der Lateranuniversität vor einem großen Publikum von Professoren und Alumnen und in Gegenwart eines Waldenser Pastoren Mgr. Romano Penna, der von seinem Landsmann Mgr. Rossano, leider Gottes einstmals (1983) Rektor der „Universität des Papstes“, vom Staatssekretariat auf den Lehrstuhl für Hl. Schrift befördert wurde, die Unverschämtheit besessen, alle die wunderlichen Einfälle und Erfindungen der protestantischen Rationalisten als Beweise gegen die Authentizität und Historizität von Jesu Worten bezüglich des Primates des hl. Petrus und seiner Nachfolger, der römischen Bischöfe zu präsentieren! Diese Texte (Mt 16, 17 - 19; Lk 22, 8 - 13; Joh 21, 15 - 19) seien nur eine nachträgliche (2. Jahrhundert) Schöpfung der „petrinischen Partei“ in der römischen Gemeinde. Dies ist ein Gefasel, genau wie es Alfred Loisy, die Koryphäe des Modernismus, phantasierte; er wurde zwar vom hl. Pius X. exkommuniziert, hat aber heute wieder an Aktualität gewonnen!

2. Was dann Kardinal Ratzinger betrifft, so ist eigentlich nichts von ihm zu erwarten. Er scheint in vollständiger Abhängigkeit zu stehen, ein „Sukubus“ der Jesuiten am Biblikum, besonders des Jesuitenpaters Ignaz de La Potterie S.J. zu sein. Unzuverlässig sind dann auch die verschiedenen Elemente jenes Gespenstes, das einst die päpstliche Bibelkommission gewesen ist.

Der Herr weiß, daß ich nicht lüge: Kaum war S.E. Kardinal Ratzinger in Rom angekommen und hatte neben dem ehemaligen Hl. Offizium sein Amt angetreten, da habe ich mich zu ihm in Audienz begeben und ihn eine gute halbe Stunde über die gravierende Situation unterrichtet, welche das Päpstliche Bibelinstitut geschaffen hatte, daß es mit dem Lehramt der Kirche gebrochen habe und gegenüber dem höchsten Dikasterium des ehemaligen Hl. Offiziums im offenen Kampf liege. Ich brachte ihm meine Bücher zur Dokumentation.

Er nickte mir immer freundlich zu. Später versuchte ich einige Male, aber unter immer größeren Schwierigkeiten, eine Audienz zu erhalten. Das letzte Mal hatte ich nach einem Monat Wartezeit am 25. Juni vergangenen Jahres Erfolg. Auch dieses Mal hörte mich Kardinal Ratzinger etwa eine halbe Stunde freundlich an. Lebhaft protestierte ich durch die Publikation des Buches: „Ignaz de La Potterie, Kardinal Ratzinger etc. - Christliche Exegese heute“ (Verlag Piemme, 1991, 246 Seiten).

Die katholische Exegese mit dem (vom Trienter Konzil und dem 1. Vatikanischen Konzil stammenden) dogmatischen Prinzip existiert nicht mehr: „In rebus fidei et morum“ (in Glaubens- und Sittenfragen) ist der Exeget gehalten, dem Sinn zu folgen, „quem tenuit ac tenet sancta Mater Ecclesia“ (den die hl. Mutter Kirche festhielt und weiterhin festhält); ihr steht es zu, den authentischen Sinn der Heiligen Schrift zu eruieren. Als erster gab Pater Stanislaus Lyonnet ein schlechtes Beispiel; in einem Artikel in der Zeitschrift „Recherches de science religieuse“ (1956) griff er den Irr-

tum des Pelagius und des Erasmus wieder auf, d.h. er leugnete, daß Röm 5, 12 von der Erbsünde spricht; die Stelle würde nur von persönlichen Sünden reden. Diese Behauptung geht gegen den vom Trienter Konzil in zwei Kanones feierlich definierten Sinn (siehe F. Spadafora, „Divinaitas“ 1960 Nr. 2).

Pater de La Potterie S.J. wiederholt in dem erwähnten Buch seine irrigen Thesen, nämlich die Leugnung der absoluten Irrtumslosigkeit der Heiligen Schrift; „Dei Verbum“ habe sich nur die These zu eigen gemacht, welche die Irrtumslosigkeit allein auf die Abschnitte beschränkt, welche die dogmatischen Wahrheiten betreffen. Er leugnet auch die Authentizität und die Historizität der hl. Evangelien, indem er behauptet, dies sei die Lehre von „Dei Verbum“, Kap. V, Nr. 18 - 19. Da S. Em. Kardinal Ratzinger mit seiner Studie über die „Formgeschichte bei Rudolf Bultmann“ einen Beitrag zu diesem Buch leistete, erweckte er logischerweise den Eindruck, die Häresien von Pater Ignaz de La Potterie zu teilen.

Auch in diesem zweiten Fall erhielt ich von Kardinal Ratzinger nur schöne Worte und vage Versprechen. Um diese vollkommen zu begraben, erschien nun die Publikation der drei Artikel der „La Civiltà Cattolica“, besonders der Zentralartikel vom 20. Februar 1993.

Der gravierende Kasus, der sich zum ungeheuren Schaden für die Alumnen des Päpstlichen Bibelinstituts (von denen jetzt viele an den Seminarien, theologischen Fakultäten und selbst an den Universitäten hier in Rom Professoren der Hl. Schrift sind, wie Prof. Penna selbst an der Universität des Papstes) entwickelt hat, und der mit einem großen Ärgernis für alle Gläubigen verbunden ist, war der Grund weshalb ich glaubte, die Italienische Bischofskonferenz, bei der Euere Exzellenz die Vizepräsidentschaft führt, dafür interessieren zu müssen.

Die Bischöfe haben die schwerwiegende Gewissenspflicht vor Gott das Erbe des Glaubens (depositum fidei) zu bewahren und zu verteidigen (hl. Paulus, 1 Tim 6, 20; 2 Tim 4, 7)...“

Im „Post-scriptum“ fügte ich hinzu, daß ich eine Kopie des Briefes an S. Em. Kardinal Ruini, den Präsidenten der Italienischen Bischofskonferenz (CEI) sandte. Eine Antwort erhielt ich nicht. Offensichtlich gab es schon die Ankündigung jenes „Dokumentes“, welches die Päpstliche Bibelkommission in Kürze herausbringen sollte. Nun ist es schließlich da. Parturiunt montes (die Berge gebären), doch nur ein lächerliches und giftiges Mäuslein wird geboren.

In dieser Situation glaubte ich, es sei meine Pflicht, der Bitte der Redaktion von SI SI NO NO nachzukommen und die wesentlichen vom unfehlbaren (außerordentlichen und ordentlichen) Lehramt als Grundlage der katholischen Exegese festgelegten Punkte öffentlich in Erinnerung zu bringen und den Verrat an der Kirche zu dokumentieren, welchen die beiden Institutionen der Päpstlichen Bibelkommission und des Päpstlichen Bibelinstituts verübt haben; sie begünstigen einen „Kritizismus“, der das Übernatürliche verschwinden läßt und die wesentlichen Punkte verleugnet, welche das Lehramt für die katholische Exegese festgelegt hat.

EIN CÄSAR OHNE GOTT

DIGNITATIS HUMANAЕ EIN BRUCH MIT DER KATHOLISCHEN GLAUBENSLEHRE

Der Verlag Studium (auch er fortschrittlich und darum quantum mutata ab illa!) gab kürzlich Gabrio Lombardi's Buch „*Persecuzioni, laicità, libertà religiosa*“ (Verfolgungen, Laientum, Religionsfreiheit) heraus, das den Untertitel trägt: „*Dall'Editto di Milano alla Dignitatis Humanae*“ (Vom Mailänder Edikt bis zur *Dignitatis Humanae*). Zufällig haben wir — vielleicht in der Zeitung „*Il Popolo*“ — die Kritik gelesen, die Aldo Onorati unter dem Titel: „*Religionsfreiheit: ein Gott ohne Cäsar*“ geschrieben hat. Richtiger wäre es jedoch gewesen, den Beitrag zu betiteln: „*Ein Cäsar ohne Gott*“.

Nach Lombardi würde die Religionsfreiheit des modernen Menschen mit dem Widerstand der Christen gegen den Cäsar beginnen, und damit würde der katholische Begriff und der liberale Begriff von Religionsfreiheit in eins fallen. Tatsächlich hätte der Autor noch weiter zurückgehen können, nämlich bis zum Widerstand der Apostel gegen das Synedrium: „*Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen*“ (Apg. 4, 19-10), aber dieser Widerstand hat nichts zu tun mit der „Religionsfreiheit“ des modernen Menschen (s. Papst Leo XIII., Enzyklika *Libertas*).

„*Dieser Akt der Freiheit, den die Apostel der irdischen Macht entgegensetzen, ist zugleich ein großer Akt der Huldigung und Unterwerfung gegenüber Gott, und gerade weil sie Gott gehorchen, sind sie der Welt gegenüber so stark*“, entgegnete Veillot auf eine ähnliche Behauptung, welche liberale Katholiken beim Kongreß in Malines aufgestellt hatten („*L'illusion libérale*“, Kap. XXI). Im Gegensatz dazu behauptet die falsche „Religionsfreiheit“ des modernen Menschen, Einzelmenschen sowie Gesellschaften von jeglicher Unterwerfung unter Gott zu befreien: Es ist nicht das *Wir-können-nicht* der Apostel und Märtyrer, es ist das *Ich-will-nicht-dienen* Luzifers und der Dämonen. Bei diesen Voraussetzungen überrascht es nicht, daß Lombardi die vom Lehramt verurteilte *Trennung von Kirche und Staat*, das heißt: den Bruch der Bürgergemeinschaft mit Christus und seiner Kirche ruhig hinnimmt, ja ihn sogar für gut befindet und darüber hinaus als Gewinn erachtet. Daß dagegen die Kirche sich des Staates bedienen will, um den Weg zum Himmel gangbarer zu machen, bzw. den Staat als *instrumentum salvationis*, als Mittel zum ewigen Heil, zu nutzen, das wird geradezu als „Versuchung“ betrachtet, welcher die Kirche nach dem Edikt von Mailand erlegen sei, eine Versuchung, die man natürlich erst heute dank dem Zweiten Vatikanum und *Dignitatis Humanae* überwunden habe. Es ist evident: das neue Buch von Gabrio Lombardi

beweist deutlich die Verheerungen, welche die Konzilsklärung über die Religionsfreiheit (*Dignitatis Humanae*) in den Gewissen weiterhin anrichtet, die sich doch katholisch nennen.

Die von verschiedenen Seiten erhobene, wohlbegründete Anklage gegen *Dignitatis Humanae*, sie würde mit der Lehre der Kirche brechen, drängt sich also mit ihrem ganzen Gewicht weiterhin auf. Es dürfte nicht unnütz sein, unseren Lesern folgende Studie des Paters Joseph de Sainte Marie O.C.D. vorzustellen, der ein hochgeschätzter Professor am *Teresianum* in Rom war. Der Artikel wurde im Mai 1987 vom „*Courrier de Rome*“ posthum veröffentlicht. Übersetzung und Untertitel stammen von unserer Redaktion.

* * *

Einige Widersprüche

Die Analyse der „Erklärung zur Religionsfreiheit“ des Zweiten Vatikanischen Konzils zeigt, wie in drei wesentlichen Punkten obengenannte „Erklärung“ in Widerspruch steht zur überlieferten Lehre auf diesem Gebiet. Sie leugnet in der Tat, daß die weltliche Macht mit Gesetzen, welche die Religion zum Gegenstand haben, zugunsten der katholischen Religion eingreifen könne, was früher ununterbrochen gelehrt worden war; sie behauptet, ohne eine andere Einschränkung zu machen als die der „*öffentlichen Ordnung*“, daß die Religionsfreiheit ein in der Natur der menschlichen Person eingepflanztes und in der göttlichen Offenbarung grundgelegtes Recht sei, was bisher immer feierlich verurteilt worden war (abgesehen von einer einzigen Ausnahme, auf die wir weiter unten zu sprechen kommen werden); schließlich verlangt die „Konzilsklärung“, daß dieses auf religiöser Ebene absolut gültige Recht ins bürgerliche Gesetz aufgenommen werden müsse, was ebenfalls streng verurteilt worden war, besonders von der Enzyklika *Quanta Cura* (8. Dezember 1864), in welcher Papst Pius IX. deutlich seine ganze apostolische Autorität als Nachfolger Petri einsetzte.

Der Widerspruch ist unleugbar und rechtfertigt nicht nur die Anklage, sondern auch die einfache Feststellung, diese Erklärung bedeute „*eine beispiellose Wende der Kirche in ihrer Geschichte*“.

Bereits René Laurentin hatte dies in anderer Form ausgedrückt, die aber den nämlichen

Sachverhalt wiedergibt: „*Kurz, mitsamt ihrer Grenzen und trotz ihrer Unvollkommenheiten kennzeichnet die Erklärung eine Etappe; sie garantiert zugleich den Bruch gewisser Bindungen an eine nunmehr abgeschlossenen Vergangenheit und die realistische Eingliederung der Kirche und ihres Zeugnisses an der einzig möglichen Stelle in der modernen Welt.*“ (Bilan du Concile, Paris, Ed. Seuil 1966, pp. 329-330).

Diesen Bruch können wir in den zwei folgenden Punkten zusammenfassen:

a) Anerkennung eines Rechtes auf Religionsfreiheit für den einzelnen Menschen, das in der menschlichen Natur eingepflanzt und von der göttlichen Ordnung gewollt sei, und das sich auf die Akte des öffentlichen Kultes mit dem gleichen Recht erstreckte wie auf die Akte privaten Kultes;

b) für die Gesellschaft: Ablehnung jeder religiösen Pflicht gegen Gott und gegen Jesus Christus. Damit werden die drei oben aufgezählten Thesen genau auf diese beiden Grundprinzipien zurückgeführt, leugnen doch die erste und die dritte — auf dem Umweg über die Rechte — die Pflichten der Gesellschaft gegenüber Christus, und die zweite ist genau die Behauptung des Naturrechts auf die Religionsfreiheit in dem allgemeinen Sinn, den der Zusammenhang erklärt.

„Pacem in terris“, eine sonderbare Art, die Wahrheit zu lehren

Jedoch ist diese Verkündigung keine absolute Neuheit. Als über derartige Fragen gut informierter Berichtersteller, bezeugen Laurentin und die Texte mit ihm: „*Dieser persönliche Rechtsanspruch — so schreibt er — ist nicht eine Erwerbung des Konzils*“. Erwerbung oder „Eroberung“? „*Das Dekret*“ (das vielmehr eine Erklärung ist) *hat ihn aus ‚Pacem in terris‘ wiederaufgenommen, und die Formulierung dieser Enzyklika, die zunächst wieder so aufgenommen wurde, wie sie dastand, konnte nur um den Preis von Abschwächungen bewahrt werden. Im ganzen genommen jedoch ist die Erklärung nicht auf dem Rückzug und beseitigt auch gewisse Doppeldeutigkeiten, die absichtlich in ‚Pacem in terris‘ beibehalten worden waren.*“

Das ist ein Geständnis, das man nicht vergessen sollte. Laurentin sagt uns, von wem er es übernommen hat: von P. Pavan, „*Libertà religiosa e pubblici poteri*“, Mailand 1965, S. 357 (Op. cit. p. 326). Eine wahrhaft seltsame Art, die Wahrheit zu lehren!

Wie also hieß die Formulierung in „*Pacem in terris*“, der letzten Enzyklika Papst Johannes XXIII. (April 1963)? „*Ein jeder hat das Recht, Gott entsprechend der richtigen Norm des Gewissens zu ehren und seine Religion im privaten und im öffentlichen Leben zu bekennen.*“ (AAS 55, 1963, p. 260). Sie folgt einem Zitat von Laktanz (260-325 n. Chr.) und einem von Papst Leo XIII., von denen keines die entsprechende Verkündigung aufweist, weil Laktanz vom Recht der Christen sprach, im römischen Reich ihre eigene Religion zu praktizieren, und Papst Leo XIII. genau festlegte, von welcher Freiheit er zu sprechen gedenke, was die Enzyklika Papst Johannes' XXIII. nicht tut. In ihr bewirkt tatsächlich der Mangel an jeder Präzision, daß die Verkündigung des Rechts einer jeden Person, die eigene Religion zu praktizieren, der von Papst Leo XIII. ausgesprochenen Verurteilung des Liberalismus anheimfallen kann, und zwar genau in der Enzyklika *Libertas*, von der wir hier eine Stelle zitieren. Wir wollen es sagen, wie es zu sagen notwendig ist: Derartige Verfahrensweisen sind nicht intellektuell redlich. Zweifellos handelt es sich hier um eine jener „*absichtlich beibehaltenen Doppeldeutigkeiten*“, von denen Laurentin spricht.

Es nütze nicht das geringste, sich auf den Ausdruck „*der richtigen Norm des Gewissens entsprechend*“ zu berufen, um auszudrücken, es handle sich hier um die wohlverstandene Religionsfreiheit, weil wir uns auch hier einer Doppeldeutigkeit gegenüber befinden. Wie jeder weiß, anerkennt die katholische Morallehre für jeden einzelnen Menschen das Recht und sie vertritt die Pflicht, dem Urteil des „*rechten Gewissens*“ zu folgen: *conscientia recta*. Man versteht darunter das Urteil eines Gewissens, das nach den Regeln der Tugend und der Klugheit geformt wurde und das mit der Wahrheit übereinstimmt. Dieser klassische Begriff findet sich auch in der Konstitution *Gaudium et spes* (n. 16). Dieses rechten Gewissens rühmt sich die „*Würde*“ und dehnt sie auch auf das „*unüberwindlich irri- ge*“ Gewissen aus, das heißt auf das Gewissen einer Person, die in der moralischen und praktischen Unmöglichkeit steckt, sich von dem Irrtum zu befreien, in welchem sie sich befindet. Leitet sich hingegen dieser Irrtum von einer schuldhaften Nachlässigkeit her, dann verliert das Gewissen seine Würde, und wir freuen uns, diese Lehre in *Gaudium et spes* wiederaufgenommen zu finden (ibid.). Die Doppeldeutigkeit von *Pacem in terris* wird bereits in der lateinischen Fassung des Textes offenbar. Hier wird tatsächlich von „*rectam conscientiae suae normam*“, das heißt „*der rechten Norm seines Gewissens*“ gesprochen. Muß man hierunter die Norm des „*richtigen Gewissens*“ verstehen oder jene „*richtige Norm*“, die für jedes Gewissensurteil gelten soll?

Ein jeder kann das verstehen, wie er will, und darin besteht die Doppeldeutigkeit. Ein jeder wird sie in dem Sinn benutzen, den er bevorzugt, aber die Enzyklika bringt eine innere Orientierung mit, die uns sagt, in welchem Sinn man — der Enzyklika entspre-

chend — diese „*Freiheit*“ verstehen muß. Und es ist der Sinn, den Laurentin und P. Pavan festhalten, wie übrigens auch die Konzilsxperten der „*Religionsfreiheit*“. Es ist der Sinn, den schon Pater Rouquette erkannt hatte, als er im Juni 1963 in *Etudes* schrieb: „*Sie (die Enzyklika) ist wirklich ein Ereignis, das für zukünftige Historiker eine Wende in der Geschichte der Kirche bedeuten wird.*“ (p. 405).

Gewiß, Pater Rouquette fügt eilends hinzu: „*Es ist keine Änderung der Prinzipien einer katholischen Anthropologie, welche auf der Offenbarung gründet, sondern eine neue Stellungnahme gegenüber der modernen Welt.*“ Nur das? Vielleicht konnte man das noch sagen nach *Pacem in terris* dank der „*absichtlich beibehaltenen Doppeldeutigkeiten*“, aber nach *Dignitatis Humanae*, wo gerade die Prinzipien verändert wurden, ist es nicht mehr möglich, dies zu vertreten.

„*Dignitatis Humanae*“: der gleiche Sophismus kehrt wieder

Die Kontinuität von *Pacem in terris* bis zur Erklärung *Dignitatis Humanae* ist evident: das beweisen ebenso die Texte wie die Zeugnisse Laurentins und Rouquettes, die unwiderlegbar sind bei diesem Thema. Wir haben gesehen, wie ersterer dies betont; und folgendes sagt der zweite in der gleichen Reportage vom Juni 1963, also zwischen der ersten und der zweiten Konzilssession:

„*Unter den Rechten, die sich aus der Würde der menschlichen Person herleiten, betont die Enzyklika das Recht zu freier Erforschung der Wahrheit*“ (nicht mehr einfach „*Toleranz*“, sondern „*freie Ausübung des Kultes*“, in einer sorgfältig aufrechterhaltenen Verwirrung der Ebenen und der Gesichtspunkte).

„*Die Positionen, welche die Enzyklika zu diesem Thema einnimmt, verbinden sich mit denen, welche das Sekretariat für die Einheit der Christen in einem Schema ‚De libertate religiosa‘ vorschlägt; in einem Interview, über das wir bereits berichtet haben, zeigt Kardinal Bea ihren Geist auf. Dieses Schema bestätigt die traditionelle Theorie, die ihre Grundlage beim heiligen Thomas hat und die von fast allen zeitgenössischen Theologen, die diese Frage behandelt haben, vertreten wird: mit einem Wort, der mit Verstand und Willen ausgestattete Mensch hat die Pflicht und das Recht bei religiösen Fragen dem eigenen Gewissen zu folgen, auf die Gefahr hin, sich zu täuschen, und ohne daß man ihm von außen her den Anschluß an eine Glaubensgemeinschaft aufdrängen dürfte; da der Mensch ein soziales Wesen ist, schließt dieses Recht die legale Möglichkeit des Zusammenschlusses und des Kultes mit ein, sowie der öffentlichen Kundgabe des Glaubens, entsprechend der Überzeugung des eigenen Gewissens, unter der Bedingung, daß diese Kundgabe nicht dem allgemeinen Wohl schade.*“ (art. cit. pp. 410-411).

Man lese nun die Nr. 3 der Konzilsklärung:

„*In der Tat besteht die Religionsausübung, ihrem Wesen entsprechend, vor allem in inneren, freien Willensakten, durch welche sich der Mensch unmittelbar Gott zuwendet. Solche Akte können von keiner einzigen rein menschlichen Macht weder auferlegt noch untersagt werden. Aber die soziale Natur des Menschen verlangt, daß sie diese inneren Akte der Religion auch äußerlich zum Ausdruck bringt, daß sie auf religiösem Gebiet auch Austausch mit anderen hat, daß sie ihre Religion in gemeinschaftlicher Form bekundet. Dem Menschen die freie Ausübung der Religion auf sozialer Ebene zu versagen, heißt, sofern die öffentliche Ordnung gewahrt bleibt, der menschlichen Person und der von Gott für die Menschwesen errichteten Ordnung schweren Schaden zufügen.*“

Der Widerspruch ist unschwer zu erkennen und erlaubt uns, in der Person Kardinal Bea den Verfasser der zentralen Stelle der (Konzils)„*Erklärung*“ über die Religionsfreiheit zu identifizieren oder wenigstens ihn als den wichtigsten Anreger. In beiden Fällen finden wir den nämlichen Sophismus wieder, der darin besteht, daß der Autor unberechtigterweise von der unleugbaren, evidenten und grundlegenden Behauptung, von der wesentlichen Freiheit des Glaubensaktes, einer Freiheit, die sich dadurch charakterisiert, daß jeder Druck auf diesen Akt seine ihm eigene Natur zerstört, übergeht zu der keineswegs evidenten, sondern von der Kirche immer abgelehnten Behauptung, es gäbe eine ebenfalls wesentliche und a priori unbegrenzte Freiheit in der öffentlichen Ausübung des religiösen Kultes, worin er auch bestehen möge. Nicht als würde die Kirche den anderen Religionen in der Praxis absolut jedes Recht, sich in der Öffentlichkeit darzustellen, verweigern. Vielmehr weiß man, daß ihre Toleranz auf diesem Gebiet nach und nach gewachsen ist. Ohne jedoch jemals auch nur bis *Pacem in terris* und zum Konzil zu gelangen, nämlich zu dem Punkt, die eigenen Prinzipien in Frage zu stellen.

Hierin genau besteht die Neuheit und das sehr ernste Problem, das durch den Konzilstext gestellt wird: in der Anerkennung eines Rechtes auf Religionsfreiheit im öffentlichen Leben, eines Rechtes, das der menschlichen Natur eingepreßt ist und „*in der von Gott aufgestellten Ordnung*“ deutlich wird, eines Rechtes, das man einzig durch die Erfordernisse der „*öffentlichen Ordnung*“ beschränkt wissen wollte. Von dieser „*öffentlichen Ordnung*“ wird man ein wenig später (in der Nr. 7) sagen, sie schließe das „*Gemeinwohl*“ ein. Aber man muß bekennen, daß bei einer derartigen Verwirrung des Denkens der Begriff „*Gemeinwohl*“ zu verschwommen wird und daß als einziges praktisches Kriterium für die unvermeidliche Reglementierung der Religionsfreiheit die „*öffentliche Ordnung*“ bleibt, die vom Staat, dem obersten Herrscher auf seinem Gebiet, gesichert wird.

Rechtswidrige Entstehung der beiden Dokumente

Wir wollen noch auf eine andere Ähnlichkeit zwischen der Enzyklika Johannes' XXIII. und der Erklärung des Zweiten Vaticanums hinweisen, handelt es sich doch um eine ziemlich wichtige Tatsache: in beiden Fällen konnten diese beiden Texte, die so voller Konsequenzen in der neuen Kirchengeschichte waren und es für das Lehramt bleiben werden, das Licht der Welt nur infolge schwerer Verfahrensfehler erblicken. Was *Pacem in terris* betrifft, so haben wir hier noch das Zeugnis Pater Rouquettes:

„Ich glaube aus guter Quelle zu wissen, daß Mgr. Pavan, der Veranstalter der sozialen Wochen Italiens, den Entwurf verfaßt hat; die Ausarbeitung ist ganz im geheimen geschehen; der Text sei dem Heiligen Officium nicht vorgelegt worden, dessen Leiter kein Geheimnis aus Widerstand gegen die politische Neutralität des Papstes machen. Man wollte auch vermeiden, daß das Heilige Officium die Veröffentlichung der Enzyklika endlos verschöbe, wie es bei der Enzyklika „Mater et Magistra“ geschehen ist. Aber die Redakteure der Enzyklika haben sich dogmatisch abgesichert und ihren Text vom offiziellen Theologen des Papstes, dem Konsultor am Heiligen Officium, durchsehen lassen, der den archaischen Titel „Meister des Heiligen Palastes“ trägt; der Text wurde auch anderen Experten vorgelegt.“ (art. cit. p. 407).

Der letzte Satz, der beruhigend sein sollte, bestätigt nur noch den schwerwiegendsten Punkt aus dem vorausgehenden Text: diese Enzyklika ist nicht nach den Regeln der Klugheit abgefaßt und noch weniger nach den Regeln der Ausübung des Lehramts in der Kirche. Die „Suprema Sacra Congregazione del S. Uffizio“ (Oberste Heilige Kongregation des Heiligen Officiums), wie es sich damals noch nannte, wurde nicht nur nicht zu Rate gezogen, sondern sorgfältig umgangen. Jetzt liegt es an ihr, sich zu den Themen Lehre und Moral zu äußern. Gewiß, diese Regel ist für den Papst nicht strikt verpflichtend, sich jedoch daran zu halten zeugt von Klugheit seinerseits, besonders wenn es sich seiner persönlichen Grenzen auf dem Gebiet der Lehre bewußt ist, wie es bei Johannes XXIII. der Fall war, und noch mehr, wenn er sich in Gegenwart rivalisierender Tendenzen innerhalb der Kirche weiß. *Pacem in terris* also wurde ohne Wissen des Heiligen Officiums herausgegeben, da sie von einer kleinen Gruppe von Experten und Interessenten, deren Werk sie ist, abgefaßt und bis zur Veröffentlichung geheimgehalten wurde.

Etwas Entsprechendes und noch Schwerwiegenderes geschah mit *Dignitatis Humanae*, dem Konzilsdekret über die Religionsfreiheit. Im Juni 1965 wurde seine vierte Auflage verbreitet. Im Namen des *Coetus Internationalis Patrum* richteten Mgr. de Proença-Sigaud, Erzbischof von Diamantina in Brasilien, Mgr. Marcel Lefebvre, damals Generalsuperior der Väter vom Heiligen

Geist, und Mgr. Carli an den Heiligen Vater einen Brief mit dem Datum 25. Juli. Gestützt auf die Bestimmungen des Konzils fragten sie an, welche Verfügungen getroffen seien, damit die Konzilsväter der Minderheit wirklich ihre Gesichtspunkte ausdrücken könnten und sie erläuterten ihre Bedenken gegen den Entwurf des Dekretes. Am 11. August antwortete der Staatssekretär Kardinal Cicognani, wobei er die Anfragen unter dem Vorwand zurückwies, daß eine Gruppe wie die des *Coetus Internationalis Patrum* (Internationale Vätergruppe) durch ihre Natur die Unparteilichkeit des Konzils bedrohe. Nun aber widersprach dieses Argument geradewegs den inneren Bestimmungen des Konzils, welche der Papst gutgeheißen hatte, und die „ausdrücklich zur Bildung von Gruppen ermutigten, welche die gleichen Gesichtspunkte in Theologie und Pastoral vertreten“.

Am 18. September verfaßte die gleiche Gruppe von Konzilsvätern neuerdings ein an die Moderatoren gerichtetes Schreiben. Gestützt auf Artikel 33, Paragraph 7, der Bestimmungen, baten sie um die Genehmigung, der Generalversammlung einen Bericht über die Religionsfreiheit vorlesen zu dürfen, „der in vollständiger, systematischer Weise darlegen und verteidigen würde, wie diese Lehre aufgefaßt und dargelegt werden müsse“. Das Reglement gab ihnen tatsächlich das unbeugsame Recht, diese Anfrage zu stellen und von der Konzilsversammlung gehört zu werden. Jedoch wie die vorausgehende, so wurde auch diese Anfrage nicht beachtet. (cf. R. Wiltgen, „Der Rhein fließt in den Tiber“, Lins-Verlag, Feldkirch 1988, S. 255 u.f.).

Wie also die päpstliche Enzyklika, ja noch mehr als sie, wurde die Konzilsklärung infolge ausdrücklicher Verletzung der Verfahrensbestimmungen an die Öffentlichkeit gebracht. Im ersten Fall hätte es sich wenigstens nur um eine Erfordernis der Klugheit, die nicht beachtet worden ist, im zweiten Fall um ein striktes Recht, das man mit Füßen getreten hat.

Schwerwiegende Konsequenzen

Nachdem wir nun an diese Tatsachen erinnern haben, müßte man nun aufzeigen, welche folgenreiche Konsequenzen aus den von diesen Pressionsgruppen der Kirche aufgezwungenen Irrtümern entstehen und auf welchen recht dunklen Wegen sie sich unter dem Schutz des Papstes oder des Konzils verbreiten. Die Rede würde kein Ende finden. Wir beschränken uns darauf, die Hauptpunkte zu benennen, über welche man weiter nachdenken müßte:

1. Die erste Folgerung betrifft die Autorität des Lehramtes: wenn die Kirche heute feierlich das Gegenteil von dem erklärt, was sie bis 1963 gelehrt hatte, so bedeutet dies, daß sie sich früher geirrt hat. Wenn sie sich aber früher geirrt hat, dann ist sie also fehlbar, und sie ist es heute wie gestern. Welchen Grund gäbe es demnach, ihr heute mehr zu glauben als gestern?

Diese Folgerung ist schrecklich; und sie ist es um so mehr, als sie sich unmittelbar dem gesunden Menschenverstand des Volkes aufdrängt.

2. Die zweite Folgerung oder Verwirrung besteht darin, daß die Konzils-„Erklärung“ nicht nur die bisherige Lehre der Kirche en bloc verurteilt, sondern auch ihre Verfahrensweise, proklamiert sie doch heute das Naturrecht auf Religionsfreiheit als allein gültige Norm; das stellt nicht mehr lediglich ihre „*potestas docendi*“ (Lehrgewalt) in Frage, sondern auch den Gebrauch ihrer „*potestas regendi*“ (Regierungsgewalt). Jahrhundertlang hätte die Kirche gehandelt in Mißkenntnis, ja sogar unter Verletzung eines fundamentalen Naturrechts der menschlichen Person!

Eine analoge Verurteilung aller Päpste dieser letzten Jahrhunderte ist eingeschlossen in der Tatsache, daß das Konzil die Rechte und die Möglichkeiten des Staates auf religiösem Gebiet leugnet.

3. Schlimmer noch: mit der nicht nur laialen, sondern in hohem Maße laisierenden Auffassung leugnet die Konzilsklärung die Rechte Jesu Christi auf die staatliche Gemeinschaft, was nicht nur in Widerspruch steht zur beständigen Unterweisung in der Kirche, sondern auch zu den fundamentalen Wahrheiten der christlichen Lehre über die Erlösung. Hier handelt es sich um eine Gottlosigkeit im eigentlichen Sinn des Wortes, vielleicht nicht in ausdrücklicher Form, gewiß aber auf dem Weg einer unmittelbaren Implikation.

Man muß unterscheiden zwischen „Laiantum“ und „Laizismus“, weil ja letzteres Wort im allgemeinen Sprachgebrauch den Gedanken an religiösen Agnostizismus einschließt. Wenn man unter „Laiantum“ einfach die Autonomie der weltlichen Macht in der ihr eigenen Ordnung versteht, ist der Begriff durchaus angebracht. Aber das Wort bleibt gefährlich, weil es dazu neigt, einen anderen Gedanken einzuschleusen: den der Neutralität des Staates auf religiösem Gebiet, was also nicht mehr katholischer Lehre entspricht, wenn auch in der Praxis eine tatsächliche Neutralität die weniger schlechte Lösung sein kann.

4. Schließlich, um wieder auf die Ebene der Naturordnung hinabzusteigen: diese widerrechtliche, falsche Trennung von geoffenbarter Religion und staatlicher Ordnung läuft auf eine vollständige Zerstörung der Grundlagen dieser Ordnung hinaus. Die dort aufgestellten Prinzipien führten letzten Endes zu einer Verherrlichung des Staates als höchster und letzter Realität. Ist es denn nicht der Staat, der letztendlich über die Erfordernisse der „öffentlichen Ordnung“ urteilen wird, in deren Namen er befähigt sein wird, „die Religionsfreiheit“ zu reglementieren? Gewiß, in *Dignitatis Humanae* wird von „objektiver, moralischer Ordnung“ (Nr. 7) gesprochen, um diese Rechte der Staatsmacht zu begründen. Worin aber soll man diese „objektive, moralische Ordnung“ begründen, sobald man

dem Staat keinerlei Pflicht mehr gegenüber der Religion als solcher zuerkennt und gegen die geoffenbarte Religion im besonderen?

Gewiß, würde man alle Texte stützen, dann käme man offensichtlich von Rückverweis zu Rückverweis mit viel gutem Willen, viele mehr oder weniger latente Widersprüche übergehend, dazu, eine gewisse Anzahl von Wahrheiten der katholischen Lehre aufzuspüren. Aber nicht alle. Besonders die Pflichten des Staates gegenüber Jesus Christus, die Papst Pius XI. in *Qua Primas* so machtvoll bestätigt hatte, werden in keiner Weise von neuem bestätigt. Und nimmt man andererseits die Texte, welche die „Religionsfreiheit“ betreffen, so wie sie dastehen, dann fallen sie unmittelbar unter die Verurteilung des Liberalismus aller früheren Päpste bis ausschließlich Johannes XXIII.. Denn wie es nach ständiger Lehre der Kirche wahr ist, daß die heilige Freiheit des Glaubens jeglichen Druck auf das Gewissen des Menschen verbietet, ihm die religiöse Verbindung der Seele mit Gott aufzuerlegen oder zu untersagen, so ist es nicht weniger sicher, daß Christus eine Religion gestiftet hat, der anzugehören sich alle Menschen bemühen müssen, während der Staat selbst die Pflicht hat, ihr zu dienen und sie zu beschützen in gerechter Unterscheidung zwischen dem, was in seine Zuständigkeit fällt, und dem, wofür die Kirche zuständig ist. Von hier stammen die Rechte und auch die Pflichten des Staates auf dem Gebiet der Gesetzgebung zugunsten der Religion und der katholischen Kirche, nicht nur im Namen des Gemeinwohles und der öffentlichen Ordnung, sondern auch und unmittelbar im Namen der heiligsten Rechte unter allen: die rechte Christi und seiner Kirche. Diese Behauptung stammt nicht einfach aus der Autorität des Lehramtes vor Johannes XXIII.; es ist eine unmittelbare Folge der katholischen Lehre vom Erlösungswerke Jesu Christi.

Das Zweite Vaticanum unter Anklage

Über das Urteil, das die Geschichte von unserer Epoche geben wird, besteht kein Zweifel, und Papst Paul VI. hat es unter dem Ausdruck „Selbstzerstörung“ zusammengefaßt.

Vielleicht aber wäre es logischer, könnte jemand bemerken, jedenfalls aber respektvoller, dem Lehramt der Kirche zunächst folgende Frage vorzulegen: Entzieht sich das Zweite Vatikanische Konzil der Anklage auf Liberalismus, mit dem es die analysierten Texte belasten? Unsere Analysen lassen uns nicht sehen, wie es möglich wäre, diese Anklage zurückzuweisen. Jedoch stellen wir unsere Frage in gleicher Weise und richten sie an die „Kommission für die Interpretation der Dekrete des Zweiten Vatikanischen Konzils“ („Commissione per l'interpretazione dei decreti del concilio Vaticano II“). Sollten wir in irgend einer Sache geirrt haben, so möchte man uns dies bitte zeigen; denn es liegt keineswegs in unserer Absicht, uns an die Stelle des Lehramtes der Kirche zu setzen. Ganz im Gegenteil liegt es in unserer Absicht, auf das Lehramt der Kirche zu hören, ihm zu gehorchen und gegebenenfalls zu dienen.

Während wir auf Antwort warten, können wir bei der Deutlichkeit der Widersprüche und der Irrtümer, die wir aufgedeckt haben, schon heute voraussehen, welches das Urteil der Geschichte sein wird, um so mehr als das Wort des Papstes (Paul VI.) es uns bereits gesagt hat.

Die päpstliche Unfehlbarkeit steht nicht auf dem Spiel

Bei diesem globalen Urteil gibt es einen Punkt, der eine besondere Prüfung verdient:

Wie wird es möglich sein, die Unfehlbarkeit des Lehramtes der Kirche zu wahren? Die Antwort ist einfach, und wir müssen sie gleich geben. Damit es sich um diese Unfehlbarkeit handeln kann, müssen notwendig bestimmte Bedingungen erfüllt sein. Nun erfüllen weder die Enzyklika *Pacem in terris* noch die Erklärung *Dignitatis Humanae* diese Bedingungen. Ferner haben wir die schweren Irrtümer im Gedankengang gesehen, durch welche sie verdorben sind, und die nicht weniger deutlichen Unregelmäßigkeiten, die ihre Entstehung kennzeichnet. Innerhalb dieser Bedingungen gibt es wenigstens einen Punkt, durch welchen sich die Gläubigen nicht beunruhigen lassen dürfen: die Unfehlbarkeit der „*potestas docendi*“ der Kirche ist nicht berührt.

Was uns hingegen aufzudecken bleibt, sind die immer weiter hinausgeschobenen Grenzen der Schwäche der Männer, die in der Kirche die „*potestas regendi*“ haben. Aber im gegenwärtigen Sturm genügt das Wort Christi, uns zu trösten: „*Wenn die Welt euch haßt, so wißt, sie hat mich vor euch gehaßt. Wäret ihr von der Welt, würde die Welt das Ihrige lieben; weil ihr aber nicht von der Welt seid, sondern ich euch auserwählt habe aus der Welt, darum haßt euch die Welt. Denkt an das Wort, das ich euch sagte: Ein Knecht ist nicht größer als sein Herr. Haben sie mich verfolgt, werden sie auch euch verfolgen; haben sie mein Wort gehalten, werden sie auch das eure halten*“ (Joh. XV, 18-20). „*Dies habe ich zu euch gesagt, damit ihr Frieden habt in mir. In der Welt habt ihr Drangsal; doch seid getrost: Ich habe die Welt überwunden*“ (Joh. XVI, 33).

Gerade durch dieses Vertrauen auf das Wort Gottes (Luk. XXII, 32) erwarten wir, in unserem Vertrauen auf Petrus gestärkt zu werden.

si si no no August 1993.

Rom - Kurier

Religiöse Informationen - Dokumente - Kommentare - Fragen und Antworten

Anschrift der Redaktion: ROM-KURIER, Ass. Amis de St. François de Sales, Postfach 789, CH—1951 SITTEN

Redaktion: Pater de TAVEAU

Konten: in der SCHWEIZ: ROM-KURIER, PCK 19 - 43 - 5, 1951 SITTEN, Schweizerische Kreditanstalt, SITTEN, Konto: 715 452 - 00 - 1

in DEUTSCHLAND: Pater Emmanuel du CHALARD ROM-KURIER, Landesgirokasse Stuttgart BLZ: 600 501 01, Girokonto: 288 49 01

in ÖSTERREICH: Erste Österreichische Sparkasse, WIEN, Verein der Priesterbruderschaft St. Pius X., ROM-KURIER, Konto: 029 - 36550

Jahresabonnement: Schweiz: CHF 30.—. Ausland: CHF. 35.— / DEM. 40.— / ÖS. 300.—

Erscheinungsweise: 11 mal jährlich

ABONNEMENT

Sie können Ihr Abonnement bestellen, indem Sie den Jahresbeitrag auf eines der obenstehenden Konten überweisen, unter Angabe Ihres Namens und der **genauen Adresse in Druckbuchstaben.**